

RS OGH 1988/9/22 13Os69/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1988

Norm

StGB §290

Rechtssatz

- 1) Was als Schande anzusehen ist, bestimmt sich nach der von der Rechtsordnung gebilligten Auffassung des Lebenskreises und Gesellschaftskreises, dem der Betreffende angehört.
- 2) Der Ehegattin eines Tierarztes gereicht sonach ein außer der Ehe gepflogener geschlechtlicher Verkehr - selbst nach längerer Auflösung der ehelichen Gemeinschaft - zur Schande.
- 3) Letztlich ist entscheidend, daß die Angeklagte vom Scheidungsrichter über ihr Recht der Antwortverweigerung § 321 Abs 1 Z 1 ZPO in Mißachtung der Vorschrift des § 339 Abs 1 ZPO (in Verbindung mit § 380 Abs 1 ZPO) nicht belehrt wurde.
- 4) Unter dem "einem anderen drohenden Nachteil" § 290 Abs 3 StGB) ist jedenfalls nicht ein Nachteil des allgemeinen öffentlichen Interesses an einer geordneten Rechtpflege zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 69/88

Entscheidungstext OGH 22.09.1988 13 Os 69/88

Veröff: SSt 59/67 = JBI 1989,261 = RZ 1989/58 S 142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0096305

Dokumentnummer

JJR_19880922_OGH0002_0130OS00069_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>